

Vernehmlassung zum Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung

1. Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?

Ja.

Wir begrüßen, dass der Bund mehr Kompetenzen im Bildungswesen erhält, da das föderalistische, unkoordinierte Schulsystem mit seinen verschiedenen Schulgesetzen eine grosse Ungleichheit schafft.

2. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund (insbesondere in den Artikeln 62 und 62a)?

Wir finden die vorgesehene Kompetenzausscheidung gut.

Wir finden es angemessen, dass der Bund nur weitgefaste Vorschriften erstellt, insbesondere über die Anerkennung von Abschlüssen. Zusätzlich verlangen wir, dass der Bund Vorschriften erlässt, welche die Finanzierung für Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft, die den kantonalen Schulgesetzen entsprechen, regelt.

3. (a) Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug?

Wir geben der Variante 2 den Vorzug

3. (b) Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?

Es sollten folgende Sachbereiche in die Kompetenz des Bundes gestellt werden:

Wir verlangen vom Bund, dass er die von ihm ratifizierten internationalen Vertragswerke betreffs elterliche Erziehungsverantwortung, Unterrichtsfreiheit und Schluwahlfreiheit nicht nur anstrebt, sondern dass er sie auch in der Bundesverfassung festhält und in den Kantonen und Gemeinden durchsetzt.

Neue Punkte in Art. 62 Bildung:

3 „*Sie garantieren den Eltern das Recht, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.*“

4 „*Sie fördern die Chancengerechtigkeit für alle Kinder im Bildungswesen.*“

5 „*Sie fördern die Eigeninitiative, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und der Eltern im Bildungswesen.*“

6 „*Sie unterstützen innovative Projekte mit Anschubfinanzierungen.*“

Neue Formulierung Art. 62a, Punkt 2, Satz 3

„Der Zugang zu allen anerkannten Bildungsstätten ist für alle Kinder gewährleistet und unentgeltlich.“

Der Bund und die Kantone sollen für alle Bildungsstätten (KG bis zum 12. Schuljahr), die für alle Kinder offen sind und einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, einheitliche gesetzliche Grundlagen schaffen.

Neuer Satz bei Punkt 4, Variante 2:

„Er erlässt Vorschriften, welche die Finanzierung für Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft, die den kantonalen Schulgesetzen entsprechen, regelt.“

Wir sind der Ansicht, dass eine bessere soziale Durchmischung möglich ist, wenn die Wahl der Schule nicht von der Finanzkraft der Eltern abhängt.
(Beispiel Skandinavische Länder)

4. Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu andern Punkten?

Zu Art. 64 Abs. 2

Neu: 3

„Er fördert den Methodenpluralismus, die pädagogische Vielfalt und Innovative Projekte.“